Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 3

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitglieber ber bisherigen vorbereitenden Kommission, nämlich die Herren Pfr. Wild, Mönchaltorf (Zürich), Dr. med. Streit, Aarau, Prof. Dr. Zürcher, Zürich V, Pfr. Boß-hard, Zürich I, Dr. Plathoff, Lausanne, Jenny-Studer, Glarus, Pfr. Eppler, Kulm (Uargau), und die Damen Frau Hauser-Hauser, Luzern und Frl. H. von Mülinen, Bern. Als ständiger Sekretär wurde gewählt: Herr Dr. Plathoff-Lejeune, Lausanne.

Bern. Um 26. Oktober 1908 ist in Bern Herr Regierungsrat Johann Ritscharb gestorben. Das Werk seines Lebens war das Armengesetz von 1897, welches, auf den Grundlagen des Schenk'schen Gesetzes von 1857 aufgebaut, eine zeitgemäße Fortbildung des letzteren bedeutete und auch auf dem Gebiete des Armenwesens die Einheit des Kantons zur Tatsache werden ließ. Das Gesetz von 1897 stellt sich dar als ein glücklicher Kompromiß zwischen dem alten und neuen Kantonsteil, zwischen Staat und Gemeinden, zwischen Sinzwohners und Burgergemeinden. Es ist unstreitig, daß unter der Herrschaft dieses Gesetzes die Armensürsorge in bernischen Landen eine wesentlich bessere geworden ist. Wenngleich infolgedessen und namentlich infolge der veränderten Verteilung der Lasten die Armenauszgaben des Staates stark gestiegen sind und Tendenz zu weiterem Steigen bekunden, so steht doch dieser Erscheinung ein idealer und, recht betrachtet, auch ein wirtschaftlicher Gewinn gegenüber, der hoch angeschlagen werden muß; besonders was für die Erziehung der armen Jugend, für ihre Berufserlernung verausgabt wird, trägt später dem Volksganzen reichlich Zinsen.

Die Ausführung des Armengesetzes in verschiedenen Dekreten und Verordnungen hat dem Verewigten ein voll gerütteltes Maß von Arbeit auferlegt, wie überhaupt die Leitung der Armendirektion mit ihrer Unmasse laufender Geschäfte und täglicher Verfügungen; aber er entledigte sich seiner Aufgabe mit der ihn auszeichnenden Seelenruhe, mit nieversagendem praktischem Blick und Geschick. Als Armendirektor bezeigte er ein weiches Herz und eine assen. Ritschard wird als Armendirektor unvergessen bleiben.

Literatur.

Im Sandwörferbuch der Staatswissenschaften, Ausgabe 1908, behandelt Dr. Münsterberg, Berlin, die "Armengesetzgebung in der Schweiz". Münsterberg ist unbestritten ein hervorragender Fachmann, allein den Schwierigkeiten, die der systematischen Bearbeitung und Darstellung des schweizerischen Armenwesens sich entgegenstellen zeigt auch er als Ausländer sich nicht voll gewachsen. Richtigerweise wäre diese Arbeit einem einheimischen Fachmanne zugewiesen worden, der für die die schweizerischen Zustände im Armenwesen charakteristische Mannigfaltigkeit in der praktischen Ausgegestaltung eines und besselben Grundgedankens das richtige Verständnis gehabt hätte.

Münsterberg versucht vergebens und unrichtigerweise, System in die von ihm offenbar nicht erfaßte und begriffene Vielgestaltigkeit des Armenwesens der 25 Kantone und Halbkantone von außen her zu bringen, dadurch, daß er erklärt:

"Das schweizerische Armenwesen ist in ben beutschen Kantonen, mit Ausnahme von "Basel-Stadt, der germanischen, in den französischen Kantonen der romanischen Rechts= "entwicklung gefolgt. "

Das ist nicht richtig, überhaupt und insbesondere ist es mit der Ausnahme von Basel-Stadt nicht &. In Basel-Stadt gilt genau so gut wie in allen andern Kantonen, die nicht ausdrücklich zum Unterstützungswohnsit übergegangen sind (Bern, Neuenburg, Appenzell J.-Rh. und Tessin), das reine Gemeindebürgerprinzip und die obligatorische-amtliche Heimatgemeinde-Armenpslege der Kantons-angehörigen im Sinne und Geiste des alten Tagsatungsbeschlusses von 1551. Das genau gleiche Prinzip gilt aber auch in den welschen Kantonen, in Freidurg, Waadt, Wallis und auch in Gens. Die Tatsache, daß der Kanton Gens ein kantonen, in Freidurg, wie z. B. Zürich, nicht besitzt, daß dort die Unterstützung der Genser Staatsdürger Sache des Hospice Genéral (eine Art staatlicher Congregazione di Carità ital. Observanz) ist, dem der Staat keine Beiträge gibt, ändert an dem vorstehend Gesagten nichts. Der Kanton Basel-Stadt, der eben nicht mit der Stadt Basel identisch ist, macht ebenfalls keine Ausnahme. Es kann also nicht akzeptiert werden, wenn Münsterberg sagt: "Die Kantone Basel-Stadt und Gens entbehren der öffentlichen Urmenpslege, wo es bei der auf stiftungsmäßiger Grundlage beruhenden freiwilligen Armenpslege sein Bewenden behielt."

Mit biesem Frrtum von Münsterberg hängt es zusammen, wenn er weiter schreibt: "Nicht bie Ginwohner= ober Beimatgemeinde im weitern Sinne ift die Grundlage ber Armenfürsorge, son= bern die Burgergemeinde im engsten Sinne." Dazu ift zu bemerken, daß eben die Wohngemeinde und die Beimatgemeinde absolut gegenfähliche Gebilde, bagegen Burger= und Beimatgemeinde ibentisch find. Was dann Münsterberg — immer im konsequenten Frrtum — als "Eigentümlichkeiten" beszeichnet, nämlich einerseits, daß die Armenpstege (besser Recht auf Unterstützung) dem Bürger überall hin nachfolgt, anderseits, daß die freiwillige Armenpflege in erster Linie die Niedergelassenen (d. h. die Nichtortsbürger) bedient, find absolut folgerichtig gewordene Tatbestände, die gar nicht anders sein, wohl aber allerdings ben Uebergang jum Unterstützungs-Wohnsitz bedingen konnen. Münfter= berg läßt sich eben von der allerdings für Deutschland durchaus zutreffenden Auffassung irreführen, wo es überhaupt kein Gemeindeburgerrecht gibt, sondern nur Staatsburger, wo ber Rechtsbegriff "Bürger" auf die eingesessenen Ortseinwohner angewendet wird, wo die gesetliche Gemeindearmenpflege sich in der Tat mit diesen "Gingesessenen" befaßt und dabei taisächlich von der freiwilligen Armenpflege ergänzt wird. In Deutschlands Armenrecht sind die Begriffe Bürger und Niedergelassen nicht konträr, gibt es den lettern Begriff überhaupt nicht. Da sich die obligatorisch-amtliche Gemeinde-armenpslege (Gemeinde – Heimat- und Bürgergemeinde) in der Schweiz auf die Behandlung der Gemeindebürger beschränkt, so ist die Armenpslege der Nichtbürger – Niedergelassenen Sache der nicht-amtlichen Armenfürsorge (freiwillige Armenpflege), allerdings mit öffentlicher Unterstützung.

Die Eigentümlichkeit ber schweizerischen Armenpflege läßt sich nicht unter Zuhilfenahme von fremden Analogieen begreifen, sondern fann nur an Hand ber Erkenntnisse, die die eigene Geschichte bes Gemeindearmenwesens bietet, richtig verstanden werden. Wenn Münsterberg den Artifel im Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung von Reichesberg: "Geschichte bes Armenwesens" von Dr. S. Anderegg ftubiert hatte, murbe er mohl zur richtigen Auffassung gefommen sein.

Die schweizerische Armenpflege, von Dr. jur. Karl Helbling. Rascher & Cie., Zurich. 110 Seiten. Preis 2 Fr. brosch. erfüllt den persönlichen Zweck jeder Dissertation. Der Fachmann (Berufsarmenpfleger) findet darin weder in materieller noch methodologischer, noch fritischer Sinsicht etwas bagegen Neues, vermißt er Literaturangaben, die boch jedenfalls verwertet worden find.

Behandelt wird die amtliche Armenpslege in rechtsvergleichender Weise und spftematischer Dar-

stellung.

Der in der Ginleitung gegebene Begriff der Armut erhebt fich faum über die Bedeutung einer Banalität. Unter I. Bunde grecht werden behandelt Art. 45 und 48 der Bundesverfassung, bie Staatsvertrage (internationale Armenpflege), unter II. Ranton Brechte bie Armengesete ber Rantone punkto A. Unterstügungspflicht, B. Unterflügungsleiftung, C. Mittel ber Unterflügung, D. Behörden und Anstalten. (110 Seiten.)

Auf Seite 29 und ff. (Gemeinbearmenpflege) wird für die Einführung des Territorials

pringips, anderseits gegen bie Staatsarmenpflege auf Seite 45 plaibiert.

Die ganze Arbeit qualifiziert sich — zufolge des übrigens gegebenen vollständigen Mangels an Bezugnahme auf die dem Ganzen erft Leben gebende Praris und Technif — als eine Statistif in erzählender statt in tabellarischer Darstellung, wie wir sie an der II. amtlichen Armenstatistif vom Jahre 1890 besitzen. Ihr praktischer Wert für den Armenpfleger wird durch die Form der Dar= ftellung feinesmegs erhöht.

Inserate:

Verlag: Verbandsbuchhandlung Zürich III, Rotwandstr. 50.

Die schweizerische : Unsländerfrage:

Don Dr. Buomberger, Redafteur.

Motto: "Vox clamantis in deserto" ("Die Stimme des Aufenden in der Wüfte").

Eine sehr aftuelle sozialstatistische Ab-handlung, die allen Staats- und Gemeindebehörden wertvolle Dienste leisten wird.

Preis 50 Cts.

Durch alle Buchhandlungen 185] zu beziehen.

Gesucht:

Ein treues intelligentes Madchen fonnte unter gunftigen Bebingungen bie Damenschneiderei gründlich erlernen, bei Witwe Weifffopf-Bieher, Pratteln, Bafel=Band.

Schweizerfabrikat [152

in Sarmoniums und Draeln nur aus bestem Material erstellt, liefert in unüberstroffener Solibität (mit Garantie) bie

Fabrik Dberhofen am Thunerfee.

Art. Institut Orell Füßli, Perlag, Zürich.

Sonntagsschullehrer.

Bon Arn. Nüegg, Pfarrer. Ein Ratgeber für die rechtzeitige chriftl, Unterweisung unserer Kinder.

2. Auflage, geb. 2 Fr., fteif brofch. Fr. 1 50. "In ber an so manchen schönen Früchten reichen beutschen Literatur über Sonntagsichule und Rinbergottesbienft weiß Referent feine Schrift, die Leitern und helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise prattisch gewinnbringend sein könnte, wie "ber Sonntagsichullehrer von Ruegg".

Bu beziehen durch alle Buchhandlungen.